



ST.
MARGARETHEN

IM BURGENLAND

Zahl: CH-kuvr-2024/4

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2024 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Voranschlag 2025:

- a. Abgaben und Entgelte
- b. Kassenkredit
- c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d. Stellenplan
- e. Mittelfristiger Finanzplan
- f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
- g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

a. Abgaben und Entgelte

Unverändert bleiben die Verordnungen über Abgaben sowie die Beschlüsse über Entgelte:

- Grundsteuer A und B
- Lustbarkeitsabgabe
- Hundeabgabe
- Friedhofsentgelte
- Anliegerleistungen für Aufschließungsmaßnahmen

Unter eigenen Tagesordnungspunkten werden neu beschlossen:

- Kanalbenützungsgebühr – Ort
- Kanalbenützungsgebühr – Berg
- Kanalanschlussgebühr – Ort
- Kanalanschlussgebühr – Berg

b. Kassenkredit

Der Kassenkredit wurde schon im Jahr 2022 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 beschlossen.

c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Jahr 2025 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.



d. Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu entnehmen.

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.

f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -1.145.900,00 auf.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -1.045.700,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2025 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlag es dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2024 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 2.041.197,19 vorhanden waren.

g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2025 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des Gemeindevoranschlag es 2025 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2) **Verordnung über Kanalbenützungsgebühren St. Margarethen-Ort**

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

3) **Verordnung über Kanalbenützungsgebühren St. Margarethen-Berg**

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

4) **Verordnung über Kanalanschlussgebühr-Ort**

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

5) **Verordnung über Kanalanschlussgebühr-Berg**

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Zuerkennung von Subventionen 2025

Im Finanzjahr 2025 werden die örtlichen Vereine mit folgenden finanziellen Subventionen gefördert:

Verein/Verband	Betrag in EUR
Elternverein	1.100,--
Reit- und Fahrverein	800,--
Kriegsopferverband	500,--
Seniorenbund	500,--
Verschönerungsverein	2.500,--
Tennisverein	2.200,--
Tennisverein – Jugendförderung	500,--
Tennisverein – Sonderförderung Brunnen	5.000,--
Naturfreunde	500,--
DC Bulldogs	300,--
Musikverein	5.500,--
Musikverein - Zinsen Musikhalle	4.000,--
Volkstanzgruppe	900,--
Volkstanzgruppe Jugend	400,--
Altenclub	500,--
Pensionistenverband	500,--
Kameradschaftsbund	500,--
Rotes Kreuz - St.Margarethen	800,--
Weinbauverein	1.000,--
Angler Sport Verein Frühauf	800,--
Kirchenchor	500,--
Kammerorchester	500,--
KUBIKU	1.000,--
Ensemble „daChor“	500,--
Rassekleintierzuchtverein	300,--
Sportverein	7.000,--
SVM-Jugend	500,--
Sportverein – Sektion Laufsport	500,--
Gauchos	500,--
Bienezuchtverein	500,--
Grea Music	300,--
Magreda Moped Club	500,--

8) Teilnahme am Projekt Jugendtaxi – Verlängerung und Neufestlegung der Förderrichtlinien

Das Projekt „Jugendtaxi“ wird auch im Finanzjahr 2025 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2024 fortgesetzt.

9) Teilnahme am Projekt 60plus Taxi – Verlängerung und Neufestlegung der Förderrichtlinien

Das Projekt „60plus Taxi“ wird auch im Finanzjahr 2025 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2024 fortgesetzt.

10) Lehrlingsförderung an Betriebe – Jahr 2025

Die Betriebe in St. Margarethen im Bgld., welche Lehrlinge beschäftigen, werden für das Jahr 2025 dadurch gefördert, dass ihnen über Antrag eine Subvention in Höhe der von ihnen im abgelaufenen Jahr für Lehrlinge geleisteten Kommunalsteuer gewährt wird. Der diesbezügliche Antrag ist von jedem Betrieb gesondert bis spätestens 31.3. des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen und hat die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu enthalten.

11) Ankauf von VOR-Schnupperticket

Die zwei Jahreskarten „VOR-Klimaticket Metropolregion“ sollen auch im Finanzjahr 2025 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2024 ausgeliehen werden können.

12) Übernahme des Pfarrkindergarten durch die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

Der bis jetzt privat geführte Pfarrkindergarten St. Margarethen im Burgenland wird mit Stichtag 01.01.2025 von der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland als neuer Rechtsträger übernommen.

13) Betriebsübernahme- und Kooperationsvertrag betreffend Übernahme Pfarrkindergarten

Betriebsübernahme- und Kooperationsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

14) Nutzungsvereinbarung betreffend den Kindergarten St. Margarethen

Nutzungsvereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

15) Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“ und „Kinderkrippe“

Organisationsstatut (liegt im Gemeindeamt auf)

16) Mietvertrag mit Fr. Dr. Sommer-Bacher betreffend Arztpraxis

Mietvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

17) Werkvertrag mit Fr. Dr. Sommer-Bacher betreffend Gemeindefürsorge

Werkvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

18) Pachtvertrag mit Anton Walzer betreffend Cafe- und Imbissstand am Sportplatz

Pachtvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

19) Kaufvertrag zwischen Martin Koller und Solavolta Energie- und Umwelttechnik GmbH

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

20) Widmung von öffentlichen Gut – Schweifer Ernst

a) Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

b) Abtretungsvertrag

Abtretungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

21) Löschungserklärung – Gr. Nr. 4221/49 KG 30020

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

23) Verleihung Ehrenzeichen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Matthias Rendl in Anerkennung seiner Verdienste als langjähriger Obmann des Reitvereins und sein langjähriges freiwilliges Engagement das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Dr. Arnold Haberhauer langjähriger Kreis- und Gemeindefacharzt in St. Margarethen in Anerkennung und Würdigung seiner Verdienste um die Gesundheit und das Wohlbefinden für die Menschen in der Gemeinde das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 20.01.2025

Abgenommen am:

